

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post; 45 Goldpfennige für den Monat mit der Post. Es ist nur Postbezug zulässig. Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend. Das einzelne Exemplar kostet 3 Goldpfennige, Porto extra.

2. Jahrgang

Leipzig, den 17. Mai 1924

Nummer 43

Sofort bei der Post den „Korr.“ bestellen! In der Zeitung wird beim Monatswechsel nur durch sofortiges Abonnement die Lieferung vermittelt. Ein jeder Abonnent des „Korr.“ bezugspreis 0,30 Goldmark für den Monat. Zustellungsgebühr 3 Pfennige extra.

Mit Blindheit geschlagen

Nichts gelernt und alles vergessen! So könnte man die neueste Leistung des offiziellen Organs des Deutschen Buchdrucker-Vereins in Nr. 39 der „Zeitschrift“ charakterisieren, wenn man deren Argumente gegen die von den Gehilfenorganisationen ausgesprochene Kündigung des Buchdrucker-Tarifs einer näheren Prüfung unterzieht. Zunächst wird dreist behauptet, die Lebenshaltungskosten hätten in den letzten Wochen keine nennenswerte Änderung erfahren. In Wirklichkeit liegen aber doch die Dinge so, daß schon ein Beharren der Lebenshaltungskosten auf dem Stande der letzten Wochen eine fortgesetzte Unterbilanz in allen Haushaltungen hervorruft, deren Einkommen sich auf den Lohn eines Buchdrucker-Gehilfen beschränkt. Die brutale Raubwirtschaft besonders des vergangenen Jahres hat sämtliche Buchdruckerhaushaltungen derart geschwächt, daß bei den gegenwärtigen Löhnen und Preisen an eine fühlbare Besserung der traurigen Lage in der Lebenshaltung der Buchdruckerfamilien nicht zu denken ist. Dazu kommt noch, daß z. B. schon seit dem 11. Februar d. J. die Reichsindustrialisten, die bekanntlich noch lange nicht ein halbwegs erträgliches Existenzminimum umfaßt, im Steigen begriffen ist; sie ist vom 1,03 Billionen Mark am 11. Februar auf das 1,15 Billionen Mark am 7. Mai gestiegen, während der tarifliche Buchdruckerlohn im Reichsdurchschnitt unter Einrechnung der Ortszuschlagsveränderungen und nach der Verbrauchswoche berechnet von 68,7 Proz. der Friedenszeit am 11. Februar d. J. auf 66,9 Proz. nach der Reichsindustrialisten vom 7. Mai d. J. gesunken ist. So sieht also die Sache in Wirklichkeit aus.

Auf der andern Seite sehen wir jedoch das gesamte Buchdruckgewerbe von einer Konjunktur gezeichnet, wie sie schon seit Jahrzehnten nicht mehr zu verzeichnen war. Und da kommt die „Zeitschrift“ mit der durch nichts zu beweisenden Behauptung, daß die Wirtschaft gegenwärtig aufs höchste gefährdet sei, und versucht auf Grund dieser wahrheitswidrigen Behauptung der Gehilfenorganisation den Vorwurf zu machen, daß sie neue Beunruhigungen in das Gewerbe und in das Wirtschaftsleben hineinzutragen beabsichtige, „statt der Versöhnung Verheißung zu predigen und den ehrlichen Wunsch der Arbeitgeber, mit Hilfe der Gewerkschaften das deutsche Volk einer besseren Zukunft entgegenzuführen, zu erschweren“. Das ist jedenfalls der Gipfel von Verheißung und Tatsachenverdrehung. Wir bestreiten gar nicht, daß da und dort eine verhängnisvolle Absatzkrise sich in einzelnen Industrie- und Gewerbebezirken bemerkbar macht. Aber gerade diese Veränderung auf dem Warenmarkt gereicht dem Buchdruck- und Zeitungsgewerbe am allerwenigsten zum Nachteil. Denn es ist noch immer so gewesen, daß wenn der Warenabsatz ins Stocken gerät, das Buchdruckgewerbe als Hilfsmittel für die durch verstärkte Konkurrenzverhältnisse bedrängten Industrien und Gewerbe nötiger als je wird, um trotz aller Schwierigkeiten den Warenverkauf zu beleben und zu begünstigen. So ist es auch heute und wird es so lange so bleiben, als die sogenannte freie Wirtschaft besteht und darauf einstellt ist, durch gegenseitige Konkurrenz sich zu behaupten.

Auch die von der „Zeitschrift“ angeführte Kreditnot ist auf ganz andere Ursachen zurückzuführen als von ihr behauptet wird. Sie bedrückt das Buchdruckgewerbe und insbesondere das gesamte Zeitungsgewerbe am allerwenigsten. Denn das Zeitungsgewerbe kann, wie selten ein anderes Gewerbe, mit Vorausbezahlung seiner Presse sowohl im In- als im Ausland wie in dem Bezugspreise rechnen. Und auch sonst sind die Zahlungsbedingungen im Buchdruckgewerbe derart, daß die Kreditfrage eigentlich nur dort eine empfindliche Rolle spielt, wo Schönerwerk und, um im Stile der „Zeitschrift“ zu reden, „Wasserkraft“ im Betriebe zu Hause ist. Die Hinweis auf die „Kreditnot“ auf eine Zunahme der Kontoforderungen sind ebenfalls nicht stichhaltig. Denn erstens sind solche im Buchdruckgewerbe überhaupt nicht zu verzeichnen, und zweitens haben die in letzter Zeit vorgekommenen Konjunktur in anderen Industrie- oder Ge-

schäftszweigen so weit hinter den Konjunkturzahlen der Zeit vor dem Kriege zurück, daß es lächerlich ist, irgendwelche Verleihe zu sieben.

Lassen also schon die rein wirtschaftlichen Argumente der „Zeitschrift“ erkennen, daß hier mit Kanonen nach Spaten geschossen wird, so gilt dies noch weit mehr für sogenannte grundsätzliche Einwände gegen die Kündigung des Tarifs. Es soll z. B. der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Buchdrucker-Vereins fast einstimmig bezweifelt haben, ob die jüngsten Ereignisse und gemachten Erfahrungen noch eine Garantie dafür bieten, daß die Gewerkschaften zu einem ehrlichen Tarifkontrahenten gemacht werden könnten. Die Herren mögen sich beruhigen. Wenn sie wirklich den ersten Willen haben, mit den Gewerkschaften ehrlich, das heißt mit den Zeitverhältnissen schrittweise Tarife abzuschließen, dann wird es an der Ehrlichkeit der letzteren als Tarifkontrahenten niemals fehlen. Tarife jedoch, die den Gewerkschaften durch staatlichen Zwang auferlegt werden, sind einseitige Nachgebote, deren Tragkraft und Anerkennung ihrer moralischen Grundlage entbehren, die für einen Vertrag unentbehrlich ist. Und wenn die „Zeitschrift“ glaubt, unserm Verbandsvorstand den Vorwurf machen zu dürfen, daß ihm entweder „das Heft aus der Hand gerallten ist“, oder daß er „nicht mehr den ehrlichen Mut aufbringt, nun auch wirklich die Einhaltung eingegangener Verpflichtungen mit dem nötigen Nachdruck durchzusetzen“, so bezeichnen wir eine derartige Behauptung als eine abfällige Irreführung der Öffentlichkeit, insbesondere des Leserkreises der „Zeitschrift“. Denn der Verbandsvorstand hat in keiner Weise den letzten Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums anerkannt. Er hat sich lediglich dem gesetzlichen Zwang der Verbindlichkeitsklärung unterworfen und hat pflichtgemäß die Anweisung an die Mitglieder des Verbandes ergehen lassen, nach der ausgesprochenen Verbindlichkeitsklärung sich dem Schiedsspruch zu unterstellen. Er hat ausdrücklich jede Verantwortung für die dauernde Beunruhigung des Buchdruckgewerbes infolge der von den Unternehmern veroligierten kurzfristigen Lohnpolitik abgelehnt. Es ist also offensichtlicher Schwindel, wenn die „Zeitschrift“ die Einhaltung „eingegangener Verpflichtungen“ fordert, auf die der Verbandsvorstand niemals eingegangen ist, sondern ihm durch staatlichen Zwang auferlegt wurden. Auf der gleichen Höhe der Verheißung der Wahrheit in ihr Gegenteil steht dabei auch die Behauptung, daß „die Nichtachtung dieser Seite eingegangener Verträge gegenüber eine traurige gewerkschaftliche Disziplin“ zeige. Ist ein solcher Vorwurf nicht gleichzeitig eine brutale Ohrfeige für alle Mitglieder des Deutschen Buchdrucker-Vereins, die trotz Verbindlichkeitsklärung des letzten Schiedsspruchs nachträglich noch darüber hinausgehen und ihren Gehilfen höhere Löhne bewilligten als sie der von den Vertretern des Deutschen Buchdrucker-Vereins mit allen Mitteln herbeigeführte und verbindlich erklärte Schiedsspruch vorsah? Wir machen diesen Mitgliedern des Deutschen Buchdrucker-Vereins einen solchen Vorwurf nicht, sondern wir erkennen in ihrem diesbezüglichen Verhalten den Beweis dafür, daß die vom Deutschen Buchdrucker-Verein herbeigeführte Verbindlichkeitsklärung unberührt war und der gewerblichen Lage in keiner Weise Rechnung trug, sondern dem Gewerbe durch die daraus entstandenen Konflikte großen Schaden zufügte, der nur auf das Schuldkonto des Deutschen Buchdrucker-Vereins zu buchen ist.

Es ist also eine totale Verkenning der gewerblichen Verhältnisse, wenn die „Zeitschrift“ ferner auch jetzt noch behauptet, daß das Buchdruckgewerbe in seiner Gesamtheit unter keinen Umständen die von den Gehilfen verlangten neuen Belastungen tragen könne. Die Behauptung, daß die Aufträge im Lohndruckgewerbe geradezu erschreckend zurückgehen, ist sehr zweifelhafter Natur. Denn die Ursachen dieser Erscheinung sind zum größten Teil, wie immer vor Tarifverhandlungen, auf gewisse taktische Manöver der Verleger zurückzuführen, die dadurch einen Druck auf die Tarifverhandlungen im Buchdruckgewerbe auszuüben versuchen. Auffallend ist z. B., daß bis vor wenigen Tagen noch, auch in Lohndruckereien, die Geschäftsleitungen in Aufträgen zu erfüllen schienen, was aber nach Bekanntwerden der Tarifkündigung nun auf einmal nicht mehr auftritt und einer „erschreckenden Abnahme der Aufträge“ Platz gemacht haben soll. Nachtraglich, ich hör dir laufen! Man kann anstandslos dieser Behauptung einmischen, „Geschäftsklage“ schmeckt sehr, mit welchen Argumenten die Prinzipalsunterstützer die Verheißung der verhängnisvollen Arbeitsnot begründen wollen. Der bisher dafür angeführte Grund, einer Verbilligung der Produktion, kann nicht mehr geltend ge-

macht werden, da ja der Druckpreisetarif immer noch so hoch ist, wie vor Einführung der Mehrstunden durch das Arbeitszeitabkommen. Da die „Zeitschrift“ außerdem noch behauptet, daß in letzter Zeit die Lebenshaltungskosten seit Wochen keine nennenswerte Änderung erfahren hätten, was auch von den Großhandelspreisen gesagt werden könnte, und die „Zeitschrift“ überdies noch feststellt, daß allenfalls ver sucht werde, die Preise auf einem stabilen Niveau zu halten, so dürfte eine Verzweigung der Produktionskosten von anderer Seite her auch für das Buchdruckgewerbe nicht in Frage kommen. Im Gegenteil müßte gerade infolge des sehr hohen Standes des Preisetarifs, über dessen schädliche Wirkungen in nachfolgendem Artikel „Waschlappen“ noch einige erbau liche Schlussfolgerungen zu lesen sein werden, es möglich sein, der Ge hilfenschaft endlich einmal wieder eine vernünftiger Lebensbasis und Berufsfreudigkeit zu geben, die dem Gewerbe sicherlich viel nützlicher sein wird als die gegenwärtige unverantwortlich hohe Differenz zwischen Preis- und Lohnsatz.

Mit ebenso großer Blindheit ist die „Zeitschrift“ aber auch im Hinblick auf die angebliche Konjunkturpolitik der Gehilfenschaft geschlagen. Sie ist der Gehilfenschaft dafür dankbar, daß sie selbst öffentlich erklärt habe, daß sie nur reine und nackte Konjunkturpolitik treibe. Die „Zeitschrift“ ist zwar nicht in der Lage, die betreffende öffentliche Erklärung anzugeben; sie behauptet aber drauflos im blinden Glauben an eine ziemlich grobe Urteilslosigkeit ihrer Leser. Wir wollen darüber nicht rechten. Aber selbst, wenn es ihr möglich wäre, eine solche Behauptung von verantwortlicher Seite der Gehilfenschaft einwandfrei nachzuweisen, so müßten wir die Unternehmer doch darauf aufmerksam machen, daß zwischen Konjunktur politik des Unternehmertums und einer solchen der Arbeiterschaft ein himmelweiter moralischer Unterschied besteht. Das Unternehmertum und insbesondere der Deutsche Buchdrucker-Verein hat in den letzten Jahren auf dem Lohngebiete eine Konjunkturpolitik getrieben, die materiell wie moralisch zum Himmel stinkt. Sie haben die in Not und Elend fast verarmende Arbeiterschaft immer tiefer ins Elend gedrückt und haben dadurch ihre sogenannten Sachwerte nicht nur gerettet, son dern sogar vermehrt. Die Arbeiterschaft dagegen ist verarmt, hat ihre früheren bescheidenen Sachwerte eingebüßt. Und heute, wo es den An schein hat, als treibe auch die Arbeiterschaft Konjunkturpolitik, geschieht das nicht einem verarmten Unternehmertum gegenüber, sondern in einer Situation, wo das Unternehmertum wirtschaftlich besser dasteht als je zuvor, besonders in unserm Gewerbe. Die angebliche Konjunkturpolitik der Gehilfenschaft hat also gar keine Ähnlichkeit mit der an „Leihen fledderei“ grenzenden bisherigen Lohnriderei des Unternehmertums, sondern besteht nur darin, daß sie anstandslos besonders günstiger gewerblicher Verhältnisse auch eine Verbesserung ihrer eigenen wirtschaftlichen Lage verlangen. Es ist dies also kein gesühliches Waanis, sondern ihr ganzes moralisches Recht. Es dient der Erhaltung und Stärkung der menschlichen Arbeitskraft, ohne die auch die Sachwerte des Unternehmertums auf die Dauer weder erhalten noch vermehrt werden können. Diese Notwendigkeit und Berechtigung nicht anerkennen, heißt die Sachwerte des Unternehmertums nur auf Kosten der deutschen Arbeiterschaft und damit des größten Teil des deutschen Volkes mißbrauchen. Wir ver mögen nicht einzusehen, daß dies im Interesse der deutschen Volkswirt schaft und ebensowenig im Interesse des deutschen Buchdruckgewerbes liegen könnte. Es wäre dies nur die Fortsetzung der bisherigen inner-deutschen Raubwirtschaft am besten und wertvollsten Volksvermögen, an der menschlichen Arbeitskraft. Nur um deren Aufbau, Ausbau und menschlich berechtigte Verwertung im Interesse des gesamten deutschen Volkes handelt es sich auch für uns im deutschen Buchdruckgewerbe. Daß darum erst noch gelämpft werden muß, ist traurig, aber nicht die Schuld der Arbeiterschaft, höchstens ist es ihrer fast unbeschreiblichen Geduld aus zuschreiben!

„Waschlappen“

Wenn ein Buchdruckerbesitzer nicht so viel Charakter, Selbstbewußt sein und Standesehre besitzt wie ein Schuster, der gewissenhaft und un beugsam auf der Bezahlung seines Preisetarifs besteht, so sollte er sich nach einem Artikel unter der Überschrift „Waschlappen“ in der „Zeit schrift“ (Nr. 37 vom 6. Mai d. J.) auf seinen Wirtens- oder Geschäftskarten von vornherein den Titel „Waschlappen“ beilegen. Wie kein anderer Ge werbetreibender eignet sich ein solcher „Waschlappen“ nach dem gleichen Artikel der „Zeitschrift“ zum Schlangemensch, der seine moralische Engherzigkeit und Geschmeiblichkeit offenbar seiner kargen Kasse verdankt, die ihm sein Geschäft amwirlt. Und weiter heißt es dann in dieses Inter essanten Waschlappentextes u. a.: „Abgesehen davon, daß er (der „Waschlappen“) durch seine Bettelartigkeit oft nicht die Schuhsohlen heraus schlägt, die er verschleißt, wenn er Türklinsen blank schneuert, bemüht er sich in den weitaus größten Fällen auch noch für Dritte; an sich und seine Angehörigen denkt er als „braver Mann“ auf.“ Wie kann da gehoffen, wie all diesen Abständen gesteuert werden? Die erste und wesentlichste Bedingung für eine Besserung ist, daß sich alle Buchdrucker besitzer, ob groß, ob klein, solidarisch erklären, sich nicht, wie das leider oft geschieht, in den Rücken fallen. Dann unterlasse man das zur Gewohn heit gewordene Hausieren, es ist unreses Standes unwürdig, ja geradezu entehrend! Zugewoben sei, daß dann die Zahl der Konditionslosen ins Ansehung wächst, wer vermag dies zu ändern? Wer nimmt auf uns Rücksicht? Der Buchdrucker verarmt nicht zuletzt die Preise selbst, um für seine Leute Beschäftigung zu erhalten, wenn auch in vielen Fällen nichts dabei herauskommt. Erst den Preisetarif durchdrücken, das ist auch Auf bau, dann brauchen wir auch nicht zu wünschen, wenn wieder mal eine Lohnherabsetzung bevorsteht.“

In diesem burschikosen Stil, der zweifellos von sachmännischer Seite herrührt, geht es dann noch eine halbe Spalte weiter; wobei allerdings der gute Mann nur eine Sorge kennt, und zwar jene um einen möglichst gefüllten Geldbeutel in der eigenen Tasche auf Kosten der Gehilfenschaft. Für letztere wünscht er Abbau nach jeder Richtung und für sich selbst Harmonie in Hülle und Fülle nebst jährlich zwei Monaten Ferien!!

Der Herr Cba, der in der „Zeitschrift“ in solcher Form für mehr Rück trat und weniger Waschlappigkeit schwärmt, hat trotz seiner persönlichen Robustheit in mancher Hinsicht gar nicht so unrecht. Nur fehlt ihm zweifellos ein sehr beträchtliches Maß von Gerechtigkeitsgefühl und Objektivität. Seine Waschlappentheorie, die sich gegen alle jene richtet, die zu Grundpreisen ihren Kollegen die Rundhaft abgeben und dadurch das Gewerbe auf den Hund bringen, findet auch bei uns Verständnis. Nur müßten wir die Einschränkung machen, daß der gegenwärtige Stand des Druckpreisetarifs ein solcher ist, der es sehr zweifelhaft erscheinen läßt, wo der Waschlappen beginnt und wo er aufhört. Uns ist bekannt, daß besonders große und mittlere Buchdruckereien mit ihren Preisen sehr oft um 50 und noch mehr Prozent unter dem Preisetarif bleiben. Und dennoch werden diese Betriebe vorzüglich. Wir können daher deren Inhaber nicht ohne weiteres als Waschlappen bewerten. Selbst Klein betriebe sind uns bekannt, deren Inhaber Aufträge weit unter den Sätzen des Druckpreisetarifs ausführen, und dennoch ein weit besseres Leben führen können als die am besten bezahlten Gehilfen. Auch sie können wir nicht ohne weiteres zu den Waschlappen der „Zeitschrift“ werfen; zumal nicht wenige dieser Firmen hinsichtlich der Entlohnung der Gehilfen weit weniger knärrig sind als gewisse Preisetarifsetler des Deutschen Buchdrucker-Vereins.

Wenn man also mit Recht von „Waschlappen“ unter den deutschen Buchdruckerbesitzern im Sinne der „Zeitschrift“ reden wollte, so müßte zunächst das Verhältnis zwischen Preis- und Lohnsatz oder zwischen den tatsächlichen Produktionskosten und den offiziellen Verkaufspreisen des Gewerbes ein solches sein, das dessen Unterbietung die Lebenshaltung der Preisschleuderer wirklich so herabdrücken würde, daß ihnen die Luft dazu vergehen müßte. Daß das nicht der Fall ist, liegt also nicht an den sogenannten „Waschlappen“, sondern am Preisetarif, der ihnen im Zusammenhang mit der kurzfristigen Lohnpolitik des Deutschen Buchdrucker-Vereins trotz weitgehender Unterbietung immer noch Vorteile sichert.

Trotzdem möchten wir aber nicht verdummen, zu betonen, daß der Grundtat des „Zeitschrift“-Artikels, wonach diejenigen, die ihre Leistungen verschleiern, als Waschlappen zu bewerten sind, mit unserm gewerblichen Grundsatze völlig übereinstimmt. Und es wäre ein großer moralischer Fortschritt, wenn die „Zeitschrift“ diesen Grundtat nicht nur für ihren Leserkreis oder die Mitglieder des Deutschen Buchdrucker-Vereins gelten lassen wollte, sondern für sämtliche Gewerbeangehörige und darüber hinaus auch für alle Menschen. Wir haben z. B. gar nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Unternehmer danach trachtet, für seine persönlichen Leistungen im Produktionsprozeß einen anständigen und auskömmlichen Lohn zu fordern und sich zu sichern. Das Gegenteil davon betrachten auch wir als Waschlappigkeit, als entehrend, als landes unwürdig und wie die hierfür in Frage kommenden Bewertungen der „Zeitschrift“ sonst noch lauten. Aber die „Zeitschrift“ mag einmal so ehrlich sein, uns darauf zu antworten, ob es sich nicht auch um einen Waschlappen handelt, wenn z. B. ein Arbeiter nicht nach dem gleichen Grundtat seine Arbeitskraft so rentabel wie möglich zu verwerten sucht? Der Deutsche Buchdrucker-Verein als maßgebendste Organisation der deutschen Buchdruckerbesitzer fest seit Jahr und Tag alle Hebel in Bewegung, um durch eine möglichst einheitliche Preisberechnung die Einkommensverhältnisse seiner Mitglieder zu fördern. Solange sich dieses Bestreben im Rahmen der früheren Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker in einem halbwegs erträglichen Verhältnis zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe hielt, war die Gehilfenschaft durch ihre gewerkschaftliche Organisation in christlicher Weise bemüht, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gewerbes auch nach der Seite des Preisetarifs hin zu fördern und hatte sich verpflichtet, in der Bekämpfung der Preisschleuderer behilflich zu sein. Das wurde erst anders, als sich im Deutschen Buchdrucker-Verein eine Strömung durchzusetzen begann, die darauf abzielte, neben fortgesetzter willkürlicher Steigerung des Druckpreisetarifs die Löhne der Arbeiterschaft zu brüden. Dadurch wurde erst der Möglichkeit verstärkter Schmutzkonkurrenz im Buchdruckgewerbe Vorschub geleistet. Sowohl die hohen Preise wie die niedrigen Löhne begünstigten die Unterbietung und lassen die Preis- und Lohnpolitik des Deutschen Buchdrucker-Vereins als ein volkswirt schaftliches Nachwerk in Erscheinung treten, wie dies trauriger und widerspruchsvoller in keinem anderen deutschen Industrie- oder Gewerbe zweig zu konstatieren ist. Glücklicherweise hat ein erheblicher Teil der deutschen Buchdruckerbesitzer sich bis zu einem gewissen Grade von der moralischen Verantwortlichkeit für diesen Ansturm durch höhere Zuverlässig keit auf dem Lohngebiete entlastet. Trotzdem bleibt aber die Spanne zwischen Lohnsatz und Preisetarif im Buchdruckgewerbe immer noch so groß, daß ohne wesentliche Abkehr von dieser kurzfristigen Preis- und Lohnpolitik die Möglichkeiten großer Preisunterbietungen immer noch nicht beseitigt sind.

Mit moralischen Waschlappentexten im Stile der „Zeitschrift“ ist dieses Übel aber nicht auszurufen. Dieses wird nur in dem Maße mög lich sein, als Lohn und Preis im Buchdruckgewerbe in ein gerechteres Verhältnis gebracht werden. Am allerwenigsten wird jedoch die Schmutz konkurrenz im Buchdruckgewerbe durch schwarz-weiß-rote Tiraden über staatsbürgerliches Mißtrauensverhältnis und Selbstredung auf die kapitalistische „freie Wirtschaft“, wie sie der neue Schriftsetzer der „Zeit-

„Krisis“ ebenfalls in Nr. 37 an erster Stelle als besonderen Beweis seiner wirtschaftspolitischen Beschränktheit vom Stapel läßt, zu überwinden sein. Von der Gehilfenschaft verlangt dieser Mann möglichst unbeschränkte Arbeitszeit, vom Lohn dafür redet er überhaup nicht. Aber nach seinem ganzen wüßigen Geistes darf man annehmen, daß er es als seiner ganzen Weisheit letzten Schluß betrachtet, wenn die Arbeiter-schaft an Waschlappigkeit allen Buchdruckerbesitzern um etliche Quadratmeter voraus wäre. Er mag sich beruhigen! Die Gehilfenschaft hat von jedem Unternehmer, der nicht nur Tag für Tag seinem eignen Ich Genüge tut, sondern das gleiche Recht auch andern Menschen einräumt, nicht die Ansicht, daß er ein Waschlappen sei. Sie gönnt jedem das Seine; aber sie verlangt mit gleichem Recht auch das Bessere. Und so lange ihr zur Erhaltung ihrer Arbeits- und Lebenskraft von Unter-nehmerseite nicht ein genügender Lohn und ein befriedigendes Arbeits-verhältnis gewährt wird, wird sie durch ihren organisatorischen Zu-sammenfluß wie auch nach besten Kräften durch persönliches Eintreten dafür streben, und wenn es nicht mehr anders geht, auch kämpfen. Und genau so wie die Unternehmer für „Waschlappen“ in ihren Kreisen nur Verachtung übrig haben, will auch die Arbeiterschaft von Waschlappig-keit nichts wissen. Es wird daher der Weg der Gesundung der deutschen Wirtschaft weder durch Waschlappen noch durch die vielgepriesene „freie Wirtschaft“ herbeigeführt werden, sondern durch noch festeren Zusam-menfluß und treueres Zusammenhalten aller Kräfte, die darauf hin-wirken, daß Löhne und Preise in so enge Verbindung miteinander kom-men, daß weder Waschlappen hüben noch drüben auf ihre „engbrüstige, entehrende und standesunwürdige“ Rechnung kommen können.

Gau Oberrhein

Die Regelung innerer Angelegenheiten des Gaus, der Wechsel in der Verwaltung, die Vordränge auf dem Tarifgebiete und die bevorstehende Verbandstagung gaben dem Gauvorstand Anlaß zur Einberufung eines außerordentlichen Gautages zu Ostern nach Freiburg i. Br.

Nach einer kurzen Begrüßung der vollzählig anwesenden 35 Dele-gierten durch den Gauvorsteher Lindenlaub, wobei er auch die Größe des Verbandsvorstehenden Seih, der Verhandlungen des Gau-tages brieflich einen guten Verlauf wünschte, übermittelte, wurde das Bureau durch Zuwahl eines zweiten Vorstehenden und zweier Schrift-führer ergänzt, die Mandatprüfungs-Kommission neben zwei weiteren notwendigen Kommissionen gewählt. Bezirksvorstehender Sandfort ließ die Delegierten in Freiburg herzlich willkommen.

In seinem Geschäftsbericht wies Gauvorsteher Linden-laub darauf hin, daß wenn dieses Mal auch nur zwei Jahre verfloßen wären, im Gegensatz zu acht seit dem letzten Goutage, wir doch eine Fülle von Ereignissen zu verzeichnen hätten, deren Signatur die Verelendung der Massen und eines ganzen Volkes, Verschlechterung der Arbeitszeit und aller sozialen Errungenschaften sei. Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit traten beängstigend auf, was eine Abwanderung unsrer Kollegen in andre Berufe zur Folge hatte. Zu den ungenügenden Lohnfestsetzungen mußten wir uns auch noch einen Abbau an den Lokalaufschlüssen gefallen lassen, von dem im Gau 18 Orte betroffen wurden, bis uns ein am 2. April vom Arbeitsministerium gefällter und als verbindlich erklärter Schiedsspruch den horrenden Lohn von 30 M. in der Spibe brachte. Ganz besonders „würbiate“ er noch die soziale Verständnislosigkeit des weitans größten Teiles unsrer Prinzipale, die in dem bekanteten Aus-sperrungsbitakt und in dem Verlangen der 57stündigen Arbeitszeit ihren Höhepunkt erreicht habe. Wenn die Herren glauben, daß durch alles das, was sie uns in der letzten Zeit durch ihre Syndiat vorgelesen haben, die Kollegenschaft müde geworden sei, dann geben sie sich einer grohen Täuschung hin! Das Gegenteil ist zu verzeichnen, namentlich die letzten Wochen hätten geselet, daß die Gehilfenschaft hart geworden ist und mit allen Mitteln ihre Lebenslage verbessern will. Ferner widmete Kollege Lindenlaub noch einige Worte dem Tarifamt und dessen Auf-hebung, das seine Auferstehung im Arbeitsministerium gefeiert habe, da uns diese Institution daselbe vorsehe wie das Tarifamt, nur in ver-zärfter Form. Auf einer Tarifausschubstung hat auch die so viel Staub aufgewirbelte Grenzaulagenangelegenheit durch Ablehnung ihre Erledi-gung gefunden. Der Redner stellte noch fest, daß trotz der schwierigen Finanzlage der Gaukasse, auch während der Inflationskrisis das „Korr.“-Obligatorium im Gau aufrechterhalten werden konnte, jedoch die Gau-ausschubkrankenkasse, die der Goutage wieder ins Leben zurückrufen wolle, ihre legerreich wirkende Tätigkeit einstellen mußte. Durch die Ab-wanderung vieler Kollegen in andre Berufe und den Zugang der wenigen Neuauslernenden müssen wir eine Mitgliederabnahme von 165 fest-stellen. Der Mittelbehrstand betrage zur Zeit 1673. Der in der Berichts-zeit durch Tod abgegangenen Kollegen wurde ehrend gedacht. Am Schlusse seines Geschäftsberichts würdigte Kollege Lindenlaub noch die Verdienste des mit Ende letzten Jahres nach 25jähriger Tätigkeit aus seinem Amte geschiedenen Gaukassierers Friedrich, an dessen Stelle Kol-lege Otto Müller getreten ist.

An den Geschäftsbericht schloß sich eine ausgedehnte Diskussion, in der auch die Stellungnahme des Goutages zur Frage der Kündigung des Manteltarifs und Arbeitszeitabkommens einen breiten Raum ein-nahm. Besonders wurde betont, daß das, was uns die verfloßenen Er-eignisse lehren haben, jetzt und für die Zukunft Anwendung finden muß. Der unsozialen Einstellung unsrer Prinzipale und der Aus-nützung der Konturkurz mußte das Hauptaugenmerk zuwenden werden durch eine entsprechende Verbandstaktik; den richtigen Weg hierzu zu finden, sei Sache des Hamburger Verbandstages. Die Ansprache

die sich auch noch mit der Konstanzer Streitfrage befaßt hatte, sollte einen einstimmig angenommenen Antrag auf Kündigung des Mantel-tarifs und des Lohnabkommens.

Aus dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß die Gaukasse die Inflationszeit ohne Defizit überwunden hat und die Kassenverhältnisse wieder eine einigermaßen beruhigende Aussicht zeigen.

Zum Punkt Lehrlingsfrage wurde eingehend Stellung ge-nommen. Die teilweise als Delegierte anwesenden Lehrlingsabteilungs-leiter tauschten die gemachten Erfahrungen aus, wobei besonders betont wurde, daß der Mangel an erforderlichen Geldmitteln die Arbeiten sehr erschwere. Die Vorschläge des vom Bildungsverband herausgegebenen „Jungbuchdrucker“ wurden besonders anerkannt. Ferner wurde auf die „Jugendkassen“ der Fachschulen hingewiesen. Die Diskussion zeigte auch hier, daß sich die Kollegen der Schwere der zu lösenden Aufgaben be-wußt sind, und bei erfolgreicher Zusammenarbeit die Erfolge nicht ausbleiben. Der Vorschlag, die Dehrlings des Gaus zu einer gemein-samen Tagung zusammenzubringen, wurde begrüßt. Auf ein Gesuch der Lehrlingsabteilung Karlsruhe bewilligte der Goutage den Lehrlings-abteilungen des Gaus eine namhafte Unterstützung.

Bei der Besprechung des Punktes K a t a t i o n i m G a u wünschte der Gauvorstand rasche Verständigung in Fällen, wo es notwendig ist, einzugreifen.

Einige Anträge zur Änderung des Gaustatuts fanden im Sinne der Antragsteller ihre Erledigung, dagegen wurde der Antrag des Ortsvereins Bühl, ihn vom Bezirk Lothar loszutrennen und dem Be-zirk Karlsruhe anzuschließen, abgelehnt.

Die Anträge, welche die Wiederinkraftsetzung der Gaukranken-schutzkasse zum Zwecke hatten, fanden Annahme im Sinne der vom Gaukassierer ausgearbeiteten Richtlinien.

Dem Kapitel Überstundenunwesen wurden scharfe Worte der Verdammung geredet, ausgenommen wurden Fälle, wo eine un-derbtingte Notwendigkeit vorlag. Es wurde als gerades, wererflich be-zeichnet, daß es noch Kollegen gibt, die es fertig bringen, in einer Zeit, wo ein großer Teil arbeitslos ist und ein heftiger Kampf um den Ach-tundzweihunderttag auszufechten sei, Überstunden bis in die Puppen zu „schle-ben“. Erwähnt wurden auch Mifstände in der Rehrbedienung von Ma-schinen, was den Überstunden gleichkommt, während umfangreiche Ar-beitslosigkeit der Druckerkollegen zu verzeichnen sei. Das Verhalten der in Betracht kommenden Kollegen ersubr scharffe Beurteilung des Gau-tages.

Nachdem Freiburg wiederum zum Gauort bestimmt war, erfolgten die Vorstandswahlen. Unser bisheriger Gauvorsteher Lindenlaub, der heute auf eine 30jährige Tätigkeit zurückblickt, hiervon 20 Jahre als Gauvorsteher, und somit einer der Ältesten unsrer Verbands-funktionäre ist, erklärte, daß er dieses ihm lieb gewordene Amt — wir dürfen noch hinzufügen, das er mit größter Gewissenhaftigkeit ver-sah —, aus Gesundheitsrücksichten am 1. Juni niederlegen müsse, was allgemein bebauert wurde. In seiner Person tritt nun wieder ein al-terdienter Kollege, der allesamt auf dem Posten war, wenn ihn die Kol-legenschaft tief, von der harten Gewerkschaftsarbeit zurück, nachdem vor einigen Monaten auch der Gaukassierer Friedrich, dessen Verdienste seinerzeit schon im „Korr.“ gewürdigt wurden, seinen Posten wegen beruflicher Überlastung abgetreten hatte. Außer dem stellvertretenden Vorstehenden K i r s e n widmeten noch mehrere Redner den beiden im Dienste des Verbandes ergrauten Kollegen warme Worte der Aner-kenning und des Dankes, wobei besonders gewünscht wurde, daß der scheidende Gauvorsteher Lindenlaub auch für die Folge an den Gau-vorstandstungen teilnehmen möge, wenn es seine Gesundheit erlaube, um mit seinem oft bewährten Rat fernerm der Kollegenschaft zu nützen. Die Delegierten erkreuten ihn mit einem prächtigen Blumenstrauß und sonstigen Aufmerksamkeiten. Um den beiden von ihren Posten scheidenden Kollegen eine würdige Ehrung zuteil werden zu lassen, wird am Gauort noch ein besonderer Ehrenabend veranstaltet.

Es wurden der Bezirksvorstehende Sandfort zum Gauvorsteher, Kollege Otto Müller zum Gaukassierer und Kollege Nikolaus Müller zum Schriftführer einstimmig gewählt. Als Tagungsort für den nächsten Goutage wurde W i l l i n g e n bestimmt.

Kollege Lindenlaub dankte für die ihm zuteil gewordene Ehrung. Er warf nochmals einen Blick auf die geleistete Arbeit des Goutages und schloß mit dem Wunsch, daß die von kollegialem Geiste getragenen Verhandlungen dem Wohle des Gaus und des ganzen Verbandes dienen mögen.

Aus Anlaß des Goutages und zu Ehren der Delegierten veranstaltete der Ortsverein Freiburg am Ostermontagabend eine Familien-u n t e r h a l t u n g. Den Hauptteil des abgedungen Programms bestritt der Gesangverein „Typographia“, unterstützt von seinem Quartett. Die vorgetragenen Männerchöre und die Darbietungen des Quartetts ernteten reichen Beifall. Für Humor sorgte Herr Stimmhofen vom Stadttheater. Der von Kollegen Frib Brohmer verfasste Prolog sowie ein von ihm verfasstes Theaterstück, betitelt „Die Tragödie eines Buch-druckers“ trugen zur Unterhaltung des Abends ihren guten Teil bei, neben den vom Streichquartett Menner in feinstimmiger Weise den Zu-hörern vorgetragenen Werken unsrer unsterblichen Meister. Kollege Dittmann (Karlsruhe) dankte in bewegtesten Worten den Freiburger Kollegen für die erwiesene Gastfreundschaft und versicherte, daß die ne-menschlich verlebten Stunden noch lange in den Herzen der Goutage-Teilnehmer nachklingen werden. Ein kleiner Vortrag nach Schluß der Ver-handlungen am Ostermontag nach Ginterstalt aufspielende die Dele-gierten für die Entbehrungen der zwei Verhandlungstage. M...

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht

Die Erwerbslosenfürsorge in ihrer neuesten Gestalt

Die Bestimmungen der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 1. November 1921 sind in der Folge des öftern abgeändert und insoweit unübersichtlich geworden. Wesentliche Änderungen brachten die Verordnungen über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge und die Verordnung vom 13. Februar 1924. Durch Artikel 5 der letzteren Verordnung erhielt der Reichsarbeitsminister die Ermächtigung, beide Verordnungen zusammenzufassen und sie unter der Überschrift „Verordnung über Erwerbslosenfürsorge“ bekanntzumachen. Am 16. Februar 1924 ist nun diese Zusammenfassung aller Vorschriften der Erwerbslosenfürsorge vorgenommen. Es dürfte zweckmäßig sein, der Kollegenschaft den wesentlichsten Inhalt mitzuteilen. Vorweg sei über den Inhalt gesagt, daß er in keiner Weise den berechtigten Anforderungen der Arbeiterklasse entspricht. Trotz Beitragsleistung bringt die Verordnung keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen, sondern macht wie bisher die Unterstützung von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig. Neben der stärkeren Heranziehung der Krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber zu Beiträgen tritt eine beträchtliche Verschlechterung der die Fürsorge in Anspruch Nehmenden zutage. So fällt a. B. grundsätzlich die Kurzarbeiterunterstützung fort, weiter verschlechtert sich die Stellung des Erwerbslosen im Krankheitsfalle. Ferner bringt die Verordnung eine Beschränkung der Rechte der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise und eine Stärkung des behördlichen Einflusses und eine stärkere Heranziehung der Gemeinden zur Lastentragung. Alle Maßnahmen verfolgen den Zweck, das Reich zu entlasten. Aus dem gleichen Grunde legt die Reichsregierung nach wie vor Gewicht darauf, daß der Entwurf der Arbeitslosenversicherung baldmöglichst vom Reichstag verabschiedet wird. Die Verordnung vom 16. Februar 1924 zerfällt in sieben Abschnitte: 1. Einrichtung der Fürsorge, 2. Unterstützung, 3. Versorgung für den Krankheitsfall, 4. Verfahren, 5. Produktive Erwerbslosenfürsorge, 6. Aufbringung der Mittel, 7. Scharführer.

1. **Einrichtung der Fürsorge:** Die Gemeinden sind verpflichtet, soweit ein Bedürfnis dazu besteht, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Charakter der Armenpflege beilegen dürfen. Das Ziel dieser Fürsorge ist im einzelnen die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit. Nur insoweit dies nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen zu gewähren. Kurzarbeiterunterstützung fällt grundsätzlich fort. Ob eine Fürsorge für Kurzarbeiter einzurichten ist, wird der Landesregierung überlassen. Preußen führt keine Kurzarbeiterfürsorge ein.

2. **Unterstützung:** Die Fürsorge wird nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen, die sich infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt. Erwerbslosigkeit ist nicht als Kriegsfolge anzusehen, wenn sie durch Ausstand oder Aussperrung überwiegend verursacht ist. Frühstens vier Wochen nach Abschluß des Ausstandes oder der Aussperrung können die Gemeinden den Arbeitnehmern beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützung gewähren. Angehörige eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen ihn einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, erhalten keine selbständige Unterstützung, vielmehr werden Familienzuschläge gewährt. Den ehelichen Kindern gleichgestellt sind hierbei Stief- und Pflegekinder, wenn sie vom Unterstützten bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ganz oder in der Hauptsache unentgeltlich unterhalten werden. Die Familienzuschläge dürfen insgesamt das Zweifache der Hauptunterstützung nicht übersteigen. Selbständige Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienangehörige erhalten, dürfen in ihrer Summe das Dreifache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person aussteht. Der Vorstand der Familie gilt in diesem Sinne als ihr Mitglied. Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Unterstützung behoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

Über Art, Höhe und Dauer der Erwerbslosen- und Kurzarbeiterunterstützung erläßt der Reichsarbeitsminister nach Benchmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung Anordnungen. Die Unterstützung darf die für die einzelnen Orte nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit zu den Ortsklassen A bis E vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen. Für die Einreichung der Orte gilt das Ortsklassenverzeichnis für Beamte. Für einheitliche Wirtschaftsgebiete kann ein einheitlicher Höchstsatz angeordnet werden.

Eine bedürftige Lage gilt als vorliegend, wenn die Einnahmen des zu Unterstützten einschließlic der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart geringe sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten und ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde. Einnahmen des Erwerbslosen, insbesondere Zinsen und Sparzuschüsse und dergleichen, sind voll auf die Unterstützung anzurechnen. Unterstützungen auf Grund eigener oder fremder Vorsorge sowie Rentenbesitzige werden zur Hälfte angerechnet. Neben geltende folgende Umwendungen: Gelegenheitsverdienst in einer Kalenderwoche, der 10 Proz. der vollen Wochenunterstützung einschließlic der Familienzuschläge nicht übersteigt, bleibt außer Anrechnung. Der Nebenverdienst wird dann zu 60 Proz. angerechnet. Wolln anrechnungsfrei bleiben: 1. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener

Vorsorge für den Fall der Erwerbslosigkeit bezieht (Gewerkschaftsunterstützung); 2. Stillgeld einer Wöchnerin; 3. Zufahrtene auf Grund des Reichsvorsorgegesetzes. Kleinerer Besitz (Sparzuschüsse, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Die Wartezeit beträgt mindestens eine Woche. Sie kann durch die oberste Landesbehörde bis auf drei Tage verkürzt werden. Eine Wartezeit kommt nicht in Frage für Personen, die an den früheren Wohnort (Unterstützungsgemeinde) zurückkehren müssen, für Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden, und für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit Kurzarbeit unter Lohnkürzung geleistet haben. Unterstützung darf nur für die sechs Wochentage gewährt werden.

Unterstützung wird nicht gewährt an Personen, die in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren. Ebenso erhalten unter 16 Jahre alte Personen keine Unterstützung. Personen über 16 bis unter 18 Jahre gehen in der Regel gleichfalls leer aus. Nur in Ausnahmefällen, wenn feststeht, daß diese Altersgruppen erst nach längerer Arbeitslosigkeit wieder Arbeit bekommen würden, kann eine Anordnung auf Unterstützung ergehen. Jugendliche unter 16 und von 16 bis 18 Jahren können aber zur sogenannten Pflichtenarbeit zugelassen werden und erhalten dann die entsprechende Unterstützung. Durch diese neue Bestimmung ist der bisherige § 6a Absatz 2 in Fortfall gekommen, wonach Personen, die wegen einer 60% übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit Rente bezogen, der Fürsorge nicht unterstanden. Nunmehr können also Invaliden Erwerbslosenunterstützung beziehen, wenn sie nachweisen, daß sie in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens drei Monate eine Krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübten. Ausländer erhalten Unterstützung, wenn ihr Heimatstaat nachweislich deutschen Erwerbslosen eine gleichwertige Fürsorge angedeihen läßt. Ausnahmeordnungen können erlassen werden. Ebenso kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Versicherungsklasse gegen Arbeitslosigkeit, die durch eine ausländische Gesetzgebung eingeführt ist, Unterstützung zu zahlen ist.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung ist die Gemeinde, in der der Erwerbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnort hat. Zuständig für die Kurzarbeiterunterstützung ist die Gemeinde, in deren Bezirk der Kurzarbeiter beschäftigt ist. Gemeinden, die in die Ortsklassen A und B eingereiht sind, können die Fürsorge für Erwerbslose, die bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit in der Gemeinde noch nicht länger als sechs Wochen ihren Wohnort haben, auf vier Wochen beschränken. Endgiltig zuständig ist dann die Gemeinde, in welcher der Erwerbslose vor dem letzten Ortswechsel während wenigstens sechs Wochen seinen Wohnort gehabt hat. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Arbeitslose vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit an seinem Wohnort mit seiner Familie einen gemeinschaftlichen Hausstand begründet hat und noch führt, oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort tatsächlich unausführbar ist. Auf Kurzarbeiter finden diese Vorschriften keine Anwendung. Zur Reise in den endgiltig zuständigen Wohnort ist dem Erwerbslosen von der einstellenden zuständigen Gemeinde freie Fahrt sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten einschließlic der Beförderung des Umzugs aus zu bewilligen.

Die Unterstützung wird versagt oder entzogen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit anzunehmen, die auch außerhalb seines Berufs und Wohnorts liegen darf und ihm nach seiner körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist, und daß bei Herbeiführung der Versorgung der Familie unmöglich ist. Zur Reise an den auswärtigen Beschäftigungsort ist freie Fahrt nebst angemessener Beihilfe zu den Reisekosten zu gewähren. Reisen die Familienangehörigen zur Weiterführung des Haushalts mit oder folgen sie nach und wird nachgewiesen, daß deren Unterkunft gesichert ist, so haben auch diese freie Fahrt und Beihilfe zu beanspruchen. Ebenso kann eine Beihilfe für die Beförderung des Umzugs aus gewährt werden. Bleibt die Familie zurück, so können während der Dauer der auswärtigen Beschäftigung die Familienzuschläge bewilligt werden.

Der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Nachweises hat sodann, soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung zu machen. Diese Arbeiten dürfen nur gemeinnützigen Charakter tragen. Als Arbeitsleistung kann auch eine Tätigkeit bei öffentlichen Kantonsarbeiten verlangt werden. Der Verwaltungsausschuss kann über die Dauer der Arbeitsleistung Bestimmungen treffen und hat dafür Sorge zu tragen, daß den Erwerbslosen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die gemeinnützigen Charakter tragen und ihnen nach ihrem körperlichen Zustand zugemutet werden können. Für Erwerbslose unter 18 Jahren, die unterstützungsbedürftig sind, hat der Verwaltungsausschuss die Unterstützung, falls geeignete Pflichtenarbeit nicht vorhanden ist, von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder der Allgemeinbildung dienen, abhängig zu machen. Ebenso kann er für Erwerbslose über 18 Jahre die Unterstützung abhängig machen von der Teilnahme an Veranstaltungen, die der beruflichen Fortbildung oder Auszubildung oder der Allgemeinbildung dienen, soweit die Unterstützung nicht von einer Arbeitsleistung abhängig gemacht wird.

Die Unterstützung darf einem Erwerbslosen innerhalb von 12 Monaten höchstens für insgesamt 26 Wochen gewährt werden. Abweichungen bestimmt der Reichsarbeitsminister. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stelle, die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständig ist, die Fürsorge ausnahmsweise über das zulässige Höchstmaß hinaus verlängern, jedoch nicht um mehr als 13 Wochen. Nach wie vor ist die Erwerbslosenunterstützung der Pfändung nicht unterworfen.

3. Versorgung für den Krankheitsfall: Hier sind wesentliche Verschlechterungen eingetreten dadurch, daß als Grundlohn bei der Krankenkasse nur der Unterstützungsbetrag gilt, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhält, wenn er nicht erkrankt wäre. Dadurch kommt er in die niedrigste Klasse und erhält dementsprechend ein ganz minimales Krankengeld (50 Proz. des Grundlohns). In Kiel waren z. B. die über 23 Jahre alten männlichen Erwerbslosen in der höchsten Mittelsklasse weiterversichert und erhielten dementsprechend pro Tag 2,10 M. Krankengeld, nach der neuen Bestimmung erhielten sie im März 22 1/2 Pf.

In Zukunft soll die Unterstützungsgemeinde alle Erwerbslosen, die Unterstützung beziehen, bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse, die in ihrem Bezirk ihren Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, gegen Krankheit versichern und die vollen Beiträge bezahlen. Bisher wurden nur diejenigen weiterversichert, die auf Grund der Reichsversicherung zur Weiterversicherung berechtigt waren. Grundlosig sollen nun alle Unterstützten versichert werden, und zwar bei nur einer Kasse. Jedoch kann der Erwerbslose, der zur Weiterversicherung berechtigt ist, die Versicherung bei seiner früheren Kasse beantragen. Darüber sollen noch nähere Bestimmungen des Reichsarbeitsministers erscheinen. Neben Krankengeld, Wochengeld oder den Ersatzleistungen, die an ihre Stelle treten, darf ein Erwerbsloser für seine Person keine Erwerbslosenunterstützung erhalten, wohl aber bekommt er die Familienzuschläge. Ist der Erwerbslose arbeitsfähig krank, so erhält er nach wie vor die volle Erwerbslosenunterstützung.

Ist die Versicherung, Meldung oder Beitragszahlung unterlassen, so daß der Erwerbslose keine oder zu geringe Leistungen erhält, so wird ihm die Hauptunterstützung in Höhe des Ausfalls gewährt. Daneben hat die Gemeinde dem Erwerbslosen die gleiche oder gleichwertige Krankenpflege, Wochenhilfe (letztere ohne Wochengeld) oder Familienhilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren. Kann die Gemeinde die ärztliche Behandlung selbst nicht beschaffen, so hat sie dem Erwerbslosen dafür drei Viertel des Krankengeldes zu gewähren.

4. Verfahren: Über Unterstützungsgesuche entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses. Gegen dessen Entscheidungen ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch beim Verwaltungsausschuss des Nachweises zulässig. Auch die Organisation, welche Interesse an der Klärung der Sache hat, ist einspruchsberechtigt: Tritt der Ausschuss der Entscheidung des Vorsitzenden bei, so gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Ist der Ausschuss anderer Ansicht wie der Vorsitzende, so macht er Abänderungsvorschläge. Will der Vorsitzende dem nicht stattgeben, dann hat er die Sache der obersten Landesbehörde vorzulegen. Gegen deren Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel. Gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung, über Pflichtarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen ist Beschwerde an den Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamts zulässig.

5. Produktive Erwerbslosenfürsorge: Der Reichsarbeitsminister kann zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen Darlehen oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge bewilligen. Die Darlehen und Zuschüsse bestimmen sich in ihrer Höhe nach der Zahl der Personen, die durch diese Maßnahmen der Erwerbslosenfürsorge entzogen oder ferngehalten werden.

6. Aufbringung der Mittel: Die Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Fürsorge für die Erwerbslosen sollen bis zu einer Höchstgrenze durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie Leistungen der Gemeinden aufgebracht werden. Soweit diese Höchstleistungen nicht ausreichen, leisten Reich und Land Beihilfen. Die Höhe der Beiträge fest der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Nachweises für seinen Bezirk in Bruchteilen des Grundlohns (Lohnstufen, wirklicher Arbeitsverdienst, Mitgliedsverklassen) fest. Die Beiträge sollen so hoch sein, daß sie zwei Drittel der notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises und den notwendigen Aufwand der Erwerbslosenfürsorge im Bezirk decken. Ein Neuntel des Aufwandes der Fürsorge trägt die Gemeinde. Die Beiträge dürfen 3 Proz. des Grundlohns nicht übersteigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte. Wird z. B. der Krankentassenbeitrag nach dem wirklichen Arbeitsverdienst bemessen, so können bis 1 1/2 Proz. dem Arbeitnehmer vom Lohn als Beitrag für die Erwerbslosenfürsorge gekürzt werden. Gegen das bisherige Beitragsverfahren bedeutet dies eine Steigerung von circa 50 Proz. Der Reichsarbeitsminister ist befugt, einen höheren Prozentsatz zuzulassen. Er kann auch bestimmen, daß gewisse Beschäftigungsarten oder Personengruppen beitragsfrei bleiben oder vermindert belastet werden, und Arbeitnehmer, die wegen höheren Einkommens Krankenversicherungsfrei sind, zu Pflichtbeiträgen herangezogen oder zu freiwilligen Beiträgen zugelassen werden.

Beitragspflichtig sind wie bisher alle Arbeitnehmer, die Krankenversicherungspflichtig sind sowie deren Arbeitgeber. Zuzulassen wird die Möglichkeit, die Beiträge nach dem Gesamtaufwand des Landesarbeitsamtsbezirks, ja des ganzen Reichs zu bemessen.

Eine Beihilfe des Reichs und der Länder tritt erst ein, wenn mindestens zwei Wochen hindurch die höchsten Beiträge erhoben sind. Soweit demnach Reichs- und Landesbeihilfen verlangt bleiben, soll der Ausfall durch erhöhte Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gedeckt werden. Bei Überschreitung der Höchstgrenze der Unterstützungen oder sonstigen großen Verstößen werden die Gemeinden mit Entzug der Reichsbeihilfen bedroht.

Unter dem 13. März ist die erste Ausführungsverordnung erschienen, die sich mit der Beitragsbefreiung beschäftigt und den Wünschen der Marxier entgegenkommt. Beitragsfrei ist danach eine Beschäftigung in der Land- oder Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teils des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann. Beitragsfrei ist weiter, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird, sofern ihm ohne wichtigen Grund und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden darf. Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling der erstgenannten Personen, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt, während eines Teils des Jahres in der Land- oder Forstwirtschaft ausübt.

Es würde im Rahmen dieses Artikels zu weit führen, eine eingehende Kritik der einzelnen Bestimmungen vorzunehmen. Die Leser werden sich auch so ein Urteil bilden können.

Aus den Ausführungsvorschriften vom 25. März 1924 ist als wichtig hervorzuheben, daß die Unterstützungsbeträge, Zuschläge und Prämien, welche die Pflicht- und Notstandsarbeiter erhalten, nicht als Entgelt im Sinne der Invaliden- oder Angestelltenversicherung anzusehen sind, d. h. also, daß diese Arbeiter nicht invalidenversicherungspflichtig sind. Des weiteren wird bestimmt, daß auf die Höchstdauer der Unterstützung die Zeit der Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten bis zur Dauer von höchstens 18 Wochen nicht angerechnet wird.

Die Verordnung läßt im § 20 die Weiterversicherung eines Erwerbslosen bei seiner früheren Kasse zu. Nach den Ausführungsvorschriften muß der Erwerbslose, wenn er von diesem Recht Gebrauch machen will, einen diesbezüglichen Antrag gleichzeitig mit dem Unterstützungsantrag stellen. Hat er dies versäumt, so kann der Antrag nur binnen einer Woche nachgeholt werden, jedoch nur dann, wenn er noch keine Leistungen aus der nach der Verordnung zuständigen Kasse bezogen hat. Für die Versicherung bei der früheren Kasse gilt als Grundlohn dasselbe wie bei der allgemeinen Versicherung, doch kann der Erwerbslose die Versicherung nach seinem früheren, höheren Grundlohn verlangen. Er muß aber dann die Mehrkosten selbst tragen. Voraussetzung ist auch, daß er nach § 313 RVO. zur Weiterversicherung berechtigt ist.

Soweit Erwerbslose an der Aufnahme einer Arbeit dadurch verhindert sind, daß ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung fehlt, darf ihnen das Fehlen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgekostet werden. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann auf die Rückerstattung bis zum Zwölffachen des täglichen Unterstützungsbetrages des Empfängers verzichtet werden. Erwerbslose, die eine Arbeitsstelle angenommen haben, in der sie vollen Verdienst erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten erzielen können, darf bis zur Dauer von acht Wochen ein Zuschuß zum Arbeitsentgelt gezahlt werden. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen weder fünf Sechstel des vollen Verdienstes noch das Anderthalbfache der zuletzt gezahlten Erwerbslosenunterstützung übersteigen.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen wochentlich ab 5. Mai 1924:

| | | Im Wirtschaftsgebiet I (Osten) | | | | |
|----|--|---------------------------------|----|----|-------------------|--|
| | | in den Orten der Ortsklassen | | | | |
| | | A | B | C | D u. E | |
| 1. | für männliche Personen | | | | | |
| a) | über 21 Jahre . . . | 75 | 70 | 65 | 60 Rentenpfennige | |
| b) | unter 21 Jahren . . . | 44 | 41 | 38 | 35 Rentenpfennige | |
| 2. | für weibliche Personen | | | | | |
| a) | über 21 Jahre . . . | 60 | 56 | 52 | 48 Rentenpfennige | |
| b) | unter 21 Jahren . . . | 34 | 32 | 30 | 28 Rentenpfennige | |
| 3. | als Familienzuschläge für | | | | | |
| a) | den Ehegatten . . . | 20 | 19 | 18 | 17 Rentenpfennige | |
| b) | die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . | 15 | 14 | 13 | 12 Rentenpfennige | |
| | | Im Wirtschaftsgebiet II (Mitte) | | | | |
| | | in den Orten der Ortsklassen | | | | |
| | | A | B | C | D u. E | |
| 1. | für männliche Personen | | | | | |
| a) | über 21 Jahre . . . | 84 | 78 | 72 | 66 Rentenpfennige | |
| b) | unter 21 Jahren . . . | 50 | 47 | 44 | 41 Rentenpfennige | |
| 2. | für weibliche Personen | | | | | |
| a) | über 21 Jahre . . . | 67 | 63 | 59 | 55 Rentenpfennige | |
| b) | unter 21 Jahren . . . | 40 | 37 | 34 | 31 Rentenpfennige | |
| 3. | als Familienzuschläge für | | | | | |
| a) | den Ehegatten . . . | 23 | 21 | 20 | 19 Rentenpfennige | |
| b) | die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige . . . | 17 | 16 | 15 | 14 Rentenpfennige | |

Im Wirtschaftsgebiet III (Westen) in den Orten der Ortsklassen

| | A | B | C | D u. E | |
|---|----|----|----|--------|----------------|
| 1. für männliche Personen | | | | | |
| a) über 21 Jahre | 90 | 84 | 78 | 72 | Rentenpfennige |
| b) unter 21 Jahren | 54 | 50 | 46 | 42 | Rentenpfennige |
| 2. für weibliche Personen | | | | | |
| a) über 21 Jahre | 71 | 68 | 61 | 56 | Rentenpfennige |
| b) unter 21 Jahren | 41 | 38 | 35 | 32 | Rentenpfennige |
| 3. als Familienaufschläge für | | | | | |
| a) den Ehegatten | 23 | 22 | 21 | 20 | Rentenpfennige |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 18 | 17 | 16 | 15 | Rentenpfennige |

Die Grenzen der drei Wirtschaftsgebiete fallen mit denen der drei Lohngebiete zusammen, die bei der Bemessung der Reichsarbeiterlöhne zugrunde gelegt sind.

Bezüglich der Familienaufschläge und der Zusammenrechnung der selbständigen Unterführungen von Familienangehörigen hat der Reichsarbeitsminister angeordnet, daß nicht die in der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vorgesehenen Höchstätze zur Anwendung kommen, sondern nur die Sätze nach der Anordnung vom 14. Februar. Daran hat auch die neueste Anordnung nichts geändert.

Die Familienaufschläge dürfen demnach das Anderthalbfache der Hauptunterführung nicht übersteigen, während die Verordnung als Höchstmaß das Zweifache benennt. Beispiel: Der Hauptunterstützungsempfänger erhält 6 x 84 = 5,04 M., so darf er an Familienaufschlägen nicht mehr als 7,56 pro Woche beziehen.

Die selbständigen Unterführungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Haushalt lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Dreieinhalbfache (nach Verordnung Dreifache) der Unterführung nicht übersteigen, die dem Höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied. Beispiel: Ein Familienvater mit Frau und zwei Kindern bezieht für sich 5,04 M. + 3,36 M. Familienaufschlag. Wobnen bei ihm nun Brüder, Schwager usw., so dürfen diese zusammen nur 7,56 M. Wochenunterführung erhalten.

Fr. So.

Korrespondenzen

d. Köln. (Bezirksvorsteherkonferenz.) Die bevorstehenden Verhandlungen zur Erneuerung des Manteltarifs veranlassen den Gauvorstand, die Bezirksvorsteher des Gaues Rheinland-Westfalen zusammenzurufen. Die Konferenz fand am 11. Mai in Köln statt, und die Bezirksvorsteher waren restlos erschienen. Auch die einzelnen Gau-Spartenvertreter waren neben Vertretern der Hilfsarbeiter, der Buchbinder und Stein drucker anwesend. Nach einem eingehenden Vortrage des Gauvorstehers B e r t r a m über die berufliche und organisatorische Lage im Gau, wobei er auch die hinter uns liegende traurige Zeit und ihre Auswirkung auf das Buchdruckgewerbe erwähnte, setzte eine eingehende Aussprache ein. Ihren Extrakt kann man in erster Linie als eine Rundgebung für die Aufrechterhaltung des Achtstundentages in unserm Gewerbe bezeichnen. Jeder der zahlreichen Diskussionsredner trat für diese Forderung ein, und als selbstverständliche Pflicht des Verbandsvorstandes und der Gewerkschaften wurde es angesehen, daß diese einer Verlängerung der Arbeitszeit mit allen Mitteln entgegenzutreten, wie auch die Gewerkschaft im ganzen Gau sich gegen weitere Verschlechterungen bestimmt zur Wehr setzen würde. Weiter wurde der Anzuchtendebit der Gehilfen in der Lohnfrage lebhaften Ausdruck gegeben und eine Verbesserung der Lohnstufen, der Ferien und der Berechnungs-Bestimmungen gefordert. Von den meisten Rednern wurde auch die Erhöhung des Maschinenführer-Aufschlages als gerechte Forderung angesehen und unterstützt. Die Regelung der Ortsaufschläge für das besetzte Gebiet des Kreises II nahm dann einen größeren Raum der Tagung in Anspruch; auch hier verlangte man eine den einzelnen Orten angemessene Regelung. Einer Regelung dieser Frage im Sinne der Prinzipalsanträge würde man zu beacngen wissen. Vom Gauvorstand wurde verlangt, daß bei einschneidenden Verschlechterungen sofort eine weitere Bezirksvorsteherkonferenz einuberufen sei. In seinem Schlußwort ging Kollege B e r t r a m auf alle diese Fragen ein und schloß mit der Mahnung, jetzt Erziehungsarbeit zu leisten, damit unsere Organisation aefestigt werde. Auf Vorschlag des Gauvorstandes wurde sodann beschlossen, wenn nicht besondere Ereignisse eine frühere Einberufung erfordern, den nächsten Gantag im Frühjahr 1925 abzuhalten. Die Abhaltung einer Lehrlingsleiterkonferenz wurde auf unbestimmte Zeit vertagt, jedoch die Aufnahme einer Lehrlingsstatistik beschlossen; dabei wurde den Bezirksvorstehern aufgegeben, auf die Ausfüllung dieser Statistik größte Sorgfalt zu legen. Nach Erledigung einer Reihe mehr interner Angelegenheiten wies Kollege B e r t r a m noch auf die Auswertung der Bergarbeiter hin und ersuchte die Anwesenden, dafür zu sorgen, daß die Bergarbeiter in ihrem gerechten Kampfe unterstützt werden. Weiter forderte er die Bezirksvorsteher auf, mit der Hilfsarbeiterorganisation in ihren Orten in gewerkschaftlicher Hinsicht zusammenzuarbeiten, damit auch diese Organisation in unserm Sinne gerodert würde. In diesem Sinne appellierte auch der Gauleiter der Hilfsarbeiter, Kollege S e i m a n n, nochmals an die Bezirksvorstehenden. Mit der Aufforderung des Vorsitzenden B e r t r a m zur Erhebung künftiger Mitglieder und zu festem Zusammenfluß wurde die bedeutsame Tagung gegen 6 1/2 Uhr abends geschlossen.

Den Alten zur Ehr, den Jungen zur Lehr!

(50jähriges Verbandsjubiläum)

Seher Friedrich Teufel aus Danastetten (Baden). Nach 40jähriger Tätigkeit bei der Firma Kölsin in Baden-Baden jetzt konditionslos.

Allgemeine Rundschau

Zur Arbeitsmarktlage im Buchdruckgewerbe. Die Arbeitslosen-zählung in unserm Verbands in der letzten Woche des April erstreckte sich auf 200 Zahlstellen. 24 Zahlstellen mit 1994 Mitgliedern sandten keinen Bericht an die Hauptverwaltung ein. Die Gesamtmitgliederszahl betrug 70 200. An Arbeitslosen wurden gezählt 2622 (gegen 3870 im März). Die Zahl der Kurzarbeiter belief sich noch auf 189 in 48 Betrieben (gegen 231 in 58 Betrieben im März). Es arbeiteten verkürzt:

| | | |
|-------------------|----|-----------------------------|
| Bis zu 8 Stunden | 66 | Mitglieder in 16 Betrieben, |
| 9 bis 16 Stunden | 21 | Mitglieder in 9 Betrieben, |
| 17 bis 24 Stunden | 94 | Mitglieder in 18 Betrieben, |
| über 24 Stunden | 8 | Mitglieder in 5 Betrieben. |

Gegenüber dem Vormonat ging die Zahl der Arbeitslosen um 1248 zurück, die der Kurzarbeiter um 42.

Gehilfenprüfung. In diesem Jahre hatten sich in C h e m n i z zur Gehilfenprüfung gemeldet 38 Seher, 6 Schweizergegnen, 7 Drucker. Aus Chemnitzer Druckereien waren 25 Prüflinge befestigt, die andern verteilten sich auf Orte des Bezirks. Die geforderten praktischen und schriftlichen Arbeiten sind von allen eingereicht worden. Durchschnittlich liefen sie ein befriedigendes Urteil zu. Mangelnde Schriftwahl und Schriftbehandlung sind äußere Zeichen der aus Kleindruckereien stammenden Erzeugnisse. Bei den Druckern ist das kleine Format, speziell beim Silberdruck, das auffällige Zeichen. Noten wurden erteilt an die Seher: Recht gut 1; Gut 19; Biehmlich gut 11; Genügend 6; Kaum genügend 1. Von den Schweizergegnen erhielt Gut 1; Genügend 3; Kaum genügend 1. In einem Falle wurde das Zeugnis verweigert, weil durch die schwerverlegte rechte Hand und nicht rechtmäßig erfolgte Ausbildung für einen Schweizergegnen die Voraussetzungen nicht gegeben waren. An die Drucker wurden folgende Noten erteilt: Gut 4; Biehmlich gut 1; Genügend 2.

Erhöhung der Zeitungsgebühren. Vom 1. Juni an erfahren die postalischen Zeitungsgebühren eine Erhöhung. Diese betragen dann für das wöchentllich einmalige oder selteneres Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche in den Gewichtsstufen bis 30, 50, 100, 250, 500 und 1000 Gramm: 3, 5, 8, 12, 18 und 20 Pf. monatlich, für das monatlich einmalige oder selteneres Erscheinen die Hälfte davon. Für jede der Post zum Vertrieb übergebene Zeitung sind vom Verleger vierteljährlich mindestens 30 M. an Zeitungsgebühren zu entrichten. Als Sammelüberweisungen werden künftig Zeitschriften bis zu einem durchschnittlichen Nummergewicht von 30 Gramm (bisher 25 Gramm) zugelassen. Es sind zwei Gewichtsstufen: bis 25 Gramm und über 25 bis 30 Gramm festgesetzt. Die Gebühr beträgt 6 und 9 Pf. vierteljährlich.

Bom Kampf der Bergarbeiter. Über neu ausnehmende Schlichtungsverhandlungen im Ruhrbergbau fanden zunächst Vorbesprechungen der Vertreter der Bergwerke und der Bergarbeiterorganisationen beim Reichsanstler statt. In einer Ansprache wies dieser beide Teile auf die Bedeutung der Beendigung des Konfliktes sowohl in wirtschaftlicher wie in politischer Beziehung hin und suchte die Bereitschaft zur Verständigung anzubahnen. Im Anschluß an die Vorbesprechung beim Reichsanstler stellte der Reichsarbeitsminister die Bereitwilligkeit beider Parteien fest, anschließend an die Verhandlungen über den Manteltarif ein Schlichtungsverfahren über die schwebenden Streitfragen zu eröffnen. Am Nachmittage des 14. Mai sollten die eigentlichen Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium beginnen. Zunächst sollte dabei die Frage der Schlichtungsprüfge geklärt und eine Verständigung darüber herbeigeführt werden, ob ein neuer Schlichtungsprüfge geklärt werden soll, falls eine Einigung der beiden Parteien nicht zustande kommt.

Kommunistischer Arbeitererrat. Die Art, wie von kommunistischer Seite gegen die vom ADGB. ausgeschriebene Bergarbeiterhilfe vorgegangen wird, bestätigt so recht, daß die Einheitsfrontschwärmerei der Kommunisten nur auf Heuchelei hinausläuft. Auch die Bergarbeiterbewegung bietet der KPD. willkommenen Anlaß zur Verfolgung parteipolitischer Ziele. Ohne Rücksicht darauf, daß durch die kommunistische Generallstreikparole die Taktik des Unternehmertums gestört und seine Position gestärkt wird, wurde diese Parole aus gegeben, freilich ohne daß sie von den Bergarbeitern befolgt worden wäre. Um so größer ist natürlich die Mut gegen die vier Bergarbeiterorganisationen, die für die Führung des schweren Kampfes gegen das Bergkapital ihren Mitgliedern wie der Öffentlichkeit verantwortlich sind, deren Sache es ist, jenen Kampf nach gewerkschaftlichen Grundsätzen zu führen und nicht nach kommunistischen Zusammenbruchsmethoden. Dieser Mut sollen die brutal ausgeführten Bergarbeiter nunmehr zum Opfer fallen. Die „Rote Fahne“ brachte in Niesenlettern die Aufforderung: „Kein Klassenbewußter Arbeiter zeichnet die ADGB-Sammellisten!“ Mit dieser Parole lebt die KPD. all ihren bisher schon gegen die Gewerkschaften verübten Schurkereien die Krone auf. Dazu veranlaßt sie, so schreibt sehr zutreffend der „Vorwärts“, nichts weiter als die Befestigung, bei einem Verleug der Sammelergebnisse so schlecht auszufallen, daß die Bergarbeiter samt der ganzen übrigen Arbeiterklasse deutlich erkennen, daß sie bei der KPD. zwar die größten Worte, nicht aber die größten Taten finden. Die niederste, schäblichste Konkurrenzwelt der Politik der kommunistischen Partei ist der einzige Beweggrund dieser neuen und

Anzeigengebühr: die sechsgepaltene Zeile zu Goldpf. für Vereins, Arbeitsmark, Fortbildungs- und Tagesanzeiger; sonstige Anzeigen 60 Goldpf. Rabatt wird nicht gewährt.

Anzeigen

Annahmefrist: Montag und Donnerstag früh zur jeweiligen nächsterfolgenden Nummer. Anzeigenaufgabe möglich nur durch Einzahlung auf Postfach (Leipzig Nr. 623 26).

Die Übertragung der Tuberkulose

Beschränkt sich fast ausschließlich auf das jugendliche Alter. Der Abwehrkampf gegen diese verheerliche Krankheit muss also während der Wachstumsperiode geführt werden. Als sehr wirksam wird von den Ärzten Klosettur empfohlen. Klosettur ist in einer vom Körper leicht aufnehmbaren Form enthalten in den

Grifonal (D. R. P. a.) Kalk-Malz-Bonbons

die auch die für den Aufbau von Knochen, Muskeln, Gehirn, Nerven und Körperzellen so wichtigen Stoffe Kalk und Phosphorsäure enthalten. In Apoth. u. Drogerie nur in Origin.-Pack. erhältlich, sonst gegen Fälschung von I. G. M. durch **Wissang & Co., Komm.-Ges., Würzburg-Gr. Nr. 22.** Auf Wunsch Grallobrosch.: „Bedeutung d. Klosettur bei Tuberkulose“.

Maschinensevereinigung im Gau Hannover

Donnerstag, den 26. Mai, vormittags 10 Uhr, in Hannover, im „Gewerkschaftshaus“ (Gesehale, Hofrechts), Nikolaisstr. 7:

Generalversammlung der Gauvereinerung

Reichhaltige Tagesordnung. U. a. spricht Kollege Reichschmar (Vorsteher der Zentralkommission) über: „Aufgaben der Sparte in Gegenwart und Zukunft“.

Zahlreicher Besuch erwartet

Der Vorstand.

Zweiter Mecklenburgischer Maschinenmeistertag

In Bad Kleinen
Preis für gemeinsame Mittagstafel 1,50 M. Anmeldungen hierzu bis spätestens Dienstag, den 20. Mai, an Joh. Köhde, Schwerin i. M., Wallstraße 33 II, erbeten.

Vereinigung der russischen Setzer in Berlin

Rückflug nach Bukow (Mährische Schweiz)

Abfahrt 6,55 früh ab Schleißer Bahnhof. Ankunft in Bukow 8,35; vorläufig im Hotel „Märk. Hof“ Frühstückspause, anschließend Rundwanderung (Waldesdörfchen, Schermühle), gegen 2 Uhr Rückkehr zum „Märk. Hof“. Dortselbst Gemütliches Besamenssein mit Frau. Rückfahrt 4,44 und nach 8 Uhr abends. Sonntagserkündigung 2,30 M. Zahlreiche Beteiligung erwartet

Der Vorstand.

Handsetzer

mit der Bearbeitung von Maschinensatz vertraut, findet bei guten Leistungen Dauerstelle. Angebote erbeten

J. C. Haag, Melke i. Hann.

Tüchtiger

Alzidenz- und Anzeigensehzer

in angenehme Dauerstellung sofort gesucht.

Dauerhafte Druckerei G. m. b. H., Quer i. W.

Zwei erste Alzidenzsetzer und einen Maschinenmeister

stellen ein

Ein Linotypsetzer

für mittlere Berliner Druckerei

gefucht

Sie wirklich tüchtige, sachverständige Herren, die auch tabellösen Tabellensatz liefern, wollten sich melden. Nicht Verwehren!

Berliner Zeitungsdruckerei

sucht bei 48stündiger Arbeitszeit (Tagesarbeit) tüchtigen Jungen

Linotypsetzer

Es mögen sich nur bewährte, mit praktischen Erfahrungen ausgestattete Bewerber melden. Dauerstellung.

Typographsetzer

für neue Maschine U. H. nur wirklich leistungsfähige Kraft, bei bevorzugtem Lohn für sofort, spätestens 1. Juni, gesucht.

Verlagsanstalt „Volksblatt“ (VDP), Detmold (Lippe), Wall 6.

Tüchtige Maschinensetzer

für Typographen-Maschinen mit Winkelführung für besten Werktag gesucht

Werbungen an

Druckerei C. Telsch, Köstlich (Chur).

Mehrere flotte Monotypsetzer

(C und D) werden sofort bei guter Bezahlung gesucht.

Spamerische Buchdruckerei, Leipzig.

Tüchtiger, zuverlässiger Setzer

Sucher, der aus Polen ausgewandert ist, 24 Jahre alt, in allen Evidenzen bewandert, sucht Dauerstellung.

Edmund Hantke, Beckla W. O., Compagnie 11.

Zwei tüchtige Schriftsetzer

für Fougere oder Schnellgleitmaschine sowie Monotypsetzer

bei hohem Lohn gesucht.

Chiemseeische Buchdruckerei Georg Nitzers, Erfurt.

Schriftsetzer

mit 20jähriger Praxis sucht sofort Stellung in Leipzig oder Umgebung.

Offerten an H. Müller, Werdau bei Leipzig.

Nur Leipzig oder Gau!

Zwei Schriftsetzer

(26- und 27jährig) suchen sich zum 1. Juni als Insetzensetzer oder Vertikalschreiber in Dauerstellung zu verändern. Ungehebrige Stellung.

Angebote erbeten unter Nr. 466 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstr. 7.

Alzidenzsetzer

tüchtig im Satz und Entwurf, sucht angenehme Dauerstellung.

Best. Angebote an Felix Michel, Ebersbach i. Sa., Marktstraße 186.

Linotypsetzer

erste Kraft, guter Maschinenkennner, möchte sich in Berlin verändern (am liebsten als Setzer).

Best. Angebote mit Lohnangabe an Emil Graf, Berlin N., Lärchenkr. 23.

Ein erfahrener Maschinenmeister

der Rotationsdrucker und auch mit allen Neuerungen des Buchdrucks vertraut sein muß, wird als erste Kraft, möglichst mit Gehalts- u. Rehringausbildung, gesucht.

Meldungen zu richten an die Buchdruckerei

Reylander & Sohn, Elst.

Jünger, tüchtiger Schweizerdegen

(event. Setzer) sofort gesucht.

„Schriftliche Volkszeitung“, Brindmann a. A., Emden.

Mehrere Galvanoplastiker

sofort gesucht.

Hans Serge A.-G., Abteil. „Alwa“, Hamburg, Mittelweg 22/24.

Stempelfeher und Vulkaniseur

der an selbständiges Arbeiten gewöhnt ist, für sofort gesucht.

Heinrich Wolschlag a. A., Ludwigshafen a. Rh., Dagersheimer Straße 36.

Jünger Schriftsetzer

an schnelles und korrektes Arbeiten gewöhnt, sucht Stellung für sofort oder später, eventuell als Mastsetzer.

Best. Angeb. unter A. H. 1466 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstr. 7, erbeten.

Schriftsetzer

20 Jahre alt, bew. in der Bearbeitung von Maschinensatz, Kenntn. am Monotypsetzer C, sucht sich zur weiteren Ausbildung in Leipzig zu verändern.

Best. Offerten unter Nr. 474 an die Geschäftsstelle d. Bl., Leipzig, Königstr. 7, erbeten.

Jünger, strebsamer 20jähr. Buchdruckerlehrling

findet in alten Schnellsetzer- u. Ziegeldruckarbeiten, sucht für sofort oder später Stellung. Selbständiges Arbeiten gewöhnt. In der Familie vorhanden. Aufzucht erbeten.

Allys Hendrich, Etzdamm bei Witten (Chur), Mittelweg 22.

Heft 5

der Typographischen Mitteilungen

erscheint nach einem preisgekrönten Entwurf des Kollegen Todleben (Dresden) und kommt vom 24. Mai ab zum Versand.

Verlag der „Typographischen Mitteilungen“, Leipzig, Salomonstraße 8 (Mittelgeb.).

Schwerpunkte in nur bester Qualität. Th. Leibius Nachfolger, Stuttgart, Postfach 418.

Rue in Ihrer Druckerei und Brauch angeordneten Schwelbalken

repariert in jedem Fall. Electromechanische Industrie, G. m. b. H., München 41, Traubenbergstr. 2.

Schriftsetzmittel a. Wabergallia gedr. 7,50 M., best. Stoff 70 cm breit 1,20 M., Maschinensetzerangabe aus echt blau pa. Körper, Jede 5,50 M., Jede 5,50 M., best. Stoff 55 cm br. 1,00 M. best. Stoff 55 cm br. 1,00 M. an nach Maß perior und spezialfrei Haus Spezialist, für Berufsleid., Emil Gohlfeld, Dresden-N., Ritterstraße 2.

Winkelhak., Seglin., Gehlin, Stichel f. Blot, Holz, Lindbaum, Vorl. d. Blot. Verh. d. Dsch. Buchh., Leipzig, Salomonstraße 8 III.

Stoff-Instrumente
aller Art & Garantie für tadellose Stoffe. Dreifache Kraft. Max. Dörfler Klingenthal 1. Sa. Nr. 18

Am 11. Mai verstarb nach längerer Krankheit unser lieber Kollege, der

Ernst Böttcher

aus Bremen, im Alter von beinahe 22 Jahren an Lungenerkrankung.

Wir werden diesem hoffnungsvollen jungen Kollegen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bremer Buchdruckerverein.

Wieder hat der Tod einen unserer Besten von uns genommen. Am 12. Mai verschied nach kurzem Krankenlager unerwartet schnell unser lieber Kollege, der

Karl Strikinger

im Alter von 44 Jahren, von denen er nahezu 25 Jahre als ansehnlicher Kollege unserer Organisation angehörte. Wie er war und lebte, wird er bei uns allen in dankbarer Erinnerung bleiben.

Best.- und Orterverein Aischaffenburg.